

Verordnung des Senats, mit der die Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 iVm § 51 Abs 2 Z 25 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2020, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 1. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 25. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs 2 Z 5 lit a Satz 1 lautet:*

„a) Fachprüfungen können schriftlich (Fachprüfung schriftlich, FPS) oder mündlich (Fachprüfung mündlich, FPM) erfolgen. Ist in einem Fach sowohl eine Fachprüfung schriftlich als auch eine Fachprüfung mündlich vorgesehen, setzt die Zulassung zur Fachprüfung mündlich die positive Absolvierung der Fachprüfung schriftlich voraus. Der positive Erfolg der Fachprüfung ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.“

In § 1 Abs 2 Z 5 lit b wird nach dem Wort „Fachprüfungen“ die Wortfolge „in anderen Studien“ gestrichen.

§ 1 Abs 2 Ziffer 8 lautet:

„8. Repetitorien (RE) sind extracurriculare Kurse, die den Stoff von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen der Regelstudien vertiefen. Es besteht keine Anwesenheitspflicht und es erfolgt keine Beurteilung.“

§ 1 Abs 2 wird die bisherige Z 8 zur Z 9.

2. *§ 2 Abs 4 lautet:*

„(4) Für jede Teilleistung einer Lehrveranstaltung, die für sich alleine genommen für eine positive Beurteilung ausschlaggebend ist, ist ein einmaliger Ersatztermin vorzusehen. Zur Teilnahme an diesem Ersatztermin ist berechtigt, wer

1. eine Teilleistung wegen eines wichtigen Grundes iSd § 3 Abs 7 versäumt hat, oder
2. in einer Vorlesungsübung bei der entsprechenden Teilleistung mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde und zumindest 10% der für diese Teilleistung maximal zu erreichenden Punktezahl erlangt hat.“

§ 2 Abs 5 entfällt.

3. *§ 10 wird folgender Abs 12 angefügt:*

„(12) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 19 vom 27. Jänner 2021 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft“